

## Unterrichtung

durch den Minister der Finanzen

**Über- und außerplanmäßige Ausgaben von erheblicher finanzieller Bedeutung (§ 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz der Landeshaushaltsordnung – LHO –)**

Schreiben des Ministers der Finanzen vom 23. Dezember 1992 an den Präsidenten des Landtags:

Gemäß § 37 Abs. 4 zweiter Halbsatz LHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Ministeriums des Innern und für Sport meine Einwilligung zu einer überplanmäßigen Ausgabe im Haushaltsjahr 1992 bei Kapitel 03 10 Titel 427 01 – Vergütungen und Löhne für Vertretungs- und Aushilfskräfte – in Höhe von 1 472 600,- DM erteilt habe.

Bei der o. a. Mehrausgabe handelt es sich ausschließlich um die im lfd. Haushaltsjahr angefallenen Personalausgaben für die im Einzelfall genehmigte Beschäftigung von Vertretungs- und Aushilfskräften insbesondere in Fällen des Mutterschutzes, bei Abordnungen an Stellen außerhalb der Landesverwaltung sowie Beurlaubungen unter zwölf Monaten. Dieser Mehrausgabe stehen entsprechende Minderausgaben bei den stellenplanbezogenen Personalkostentiteln des Kapitels 03 10 gegenüber.

Meister  
Staatsminister